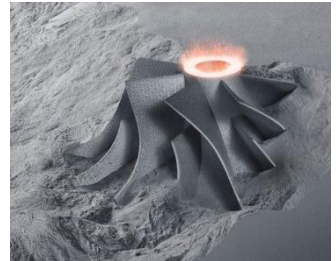


**TRUMPF**



**Vereinbarung über die Abrechnung mit  
strukturiertem elektronischen Datenaustausch  
(EDI + WebEDI)**

## 1. Maßgebende Regelungen

Die Parteien haben vereinbart, ihre Abrechnungsdaten durch elektronischen Datenaustausch (EDI) zu übermitteln. Diese Vereinbarung legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches von Rechnungsdaten unterliegen (EDI- und WebEDI-Verfahren).

Diese Vereinbarung dient in ihrer Gesamtheit vorwiegend der Erfüllung umsatzsteuerrechtlicher Anforderungen, insbesondere den Regelungen des deutschen Umsatzsteuergesetzes hinsichtlich Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit der Daten sowie der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (2006/112/EG). Die Vereinbarung basiert auf der in § 14 Abs. 3 UStG zitierten Empfehlung 94/820/EG der Europäischen Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches. Durch die Verwendung der empfohlenen europäischen Mustervereinbarung soll für beide Parteien die Rechtssicherheit gewahrt und ein Aushandeln im Einzelfall vermieden werden.

Die Anlage(n) zu dieser Vereinbarung ist (sind) wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung und kann (können) einseitig nur unter den in dieser Vereinbarung normierten Voraussetzungen abgeändert werden.

Die Nutzung des TRUMPF Lieferantenportals erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen TRUMPF Nutzungsbedingungen und ergänzend auf dieser EDI-Vereinbarung. Ergänzend gelten die zwischen TRUMPF und dem Lieferanten individuell vertragliche Vereinbarungen und die [TRUMPF Einkaufsbedingungen \(TEB\)](#).

## 2. Begriffsbestimmungen

### EDI

Als elektronischer Datenaustausch wird die Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computersystemen auf Basis zwischen den Partnern vereinbarter Datenstrukturen bezeichnet.

### EDI-Nachricht

Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Informationen bezeichnet, die nach einer vereinbarten Datenstruktur in ein maschinenlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.

### EDI-Übertragungsdatei

Eine EDI-Übertragungsdatei kann eine oder mehrere EDI-Nachrichten enthalten.

### Arbeitstag

Arbeitstage sind alle Kalendertage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und den bundesweit einheitlichen Feiertagen.

## 3. Verarbeitung und Sicherheit von EDI Nachrichten/-Übertragungsdateien

Die EDI-Übertragungsdateien werden unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nach dem Empfang verarbeitet.

Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Übertragungsdateien vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen.

Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht/-Übertragungsdatei zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht/-Übertragungsdatei vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten und Übertragungsdateien obligatorisch.

Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht/-Übertragungsdatei oder zur Entdeckung eines Fehlers in einer Nachricht/Übertragungsdatei, informiert der Leistungsempfänger den Sender unverzüglich darüber.

Die Parteien sind hinsichtlich der Durchführung des EDI / WebEDI-Verfahrens berechtigt, sich Dritten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu bedienen, sofern dies der jeweils anderen Partei zuvor mitgeteilt wird. Dies entbindet die Parteien nicht von ihren Verpflichtungen.

Im WebEDI-Verfahren erfolgt eine Rückmeldung aus dem empfangenden System, ob die Nachricht übermittelt und verarbeitet wurde. Diese Rückmeldung enthält im Erfolgsfall auch bereits die Buchungsnummer aus dem empfangenden SAP-System. Der Beleg ist damit verarbeitet.

#### **4. Betriebsanforderungen**

Die Parteien stellen die für die Übertragung, den Empfang, die Lesbarmachung, die Aufzeichnung und Speicherung von Nachrichten und Übertragungsdateien erforderlichen Einrichtungen, Software-Programme und Dienstleistungen bereit und warten sie.

Alle EDI-Nachrichten werden auf Basis der zwischen den Partnern vereinbarten Datenstrukturen übertragen.

Sofern codierte Werte in den EDI-Nachrichten verwendet werden, sollen sie auf

- von UN/CEFACT veröffentlichten Codelisten,
- als ISO-Normen herausgegebenen Codelisten und
- anderen offiziell veröffentlichten Codelisten basieren.

Stehen solche Codelisten nicht zur Verfügung, werden bevorzugt Codelisten verwendet, die veröffentlicht wurden, fortgeschrieben werden und Entsprechungen zu anderen Codiersystemen aufweisen.

Weitere Details sind in der Anlage festgehalten.

#### **5. Ergänzende Maßnahmen zur Gewährleistung der Echtheit der Herkunft**

Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, die ihm übermittelten, für die Echtheit der Herkunft relevanten Daten mit den bei ihm gespeicherten Informationen abzugleichen und eine Verarbeitung der EDI-Übertragungsdatei nur bei vollständiger inhaltlicher und formeller Übereinstimmung vorzunehmen. Andernfalls ist nach 8. Fehlerprozedere zu verfahren.

Insbesondere verpflichten sich beide Parteien zur Verwendung von eindeutigen Identifikationsmerkmalen auf Datenaustausch- und auf Nachrichtenebene. Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, diese Identifikationsmerkmale hinsichtlich ihrer Plausibilität zu überprüfen. Dabei ist vom Versender immer das folgende Identifikationsmerkmal zu verwenden:

- die dem Leistungserbringer bzw. seines beauftragten Dritten vom Leistungsempfänger zugeteilte Partner-ID des Rechnungsstellers im Segment E1EDKA1

Sofern sich die Identifikationsmerkmale oder die persönlichen Stammdaten des Leistungserbringers ändern, hat der Leistungserbringer dafür Sorge zu tragen, dass der Leistungsempfänger unverzüglich, spätestens jedoch 4 Wochen vor Wirksamwerden der Änderung schriftlich von der Veränderung in Kenntnis gesetzt wird. Erst wenn die Änderungen nach den gemeinsam vereinbarten Prozessen verarbeitet worden sind, dürfen die geänderten Identifikationsmerkmale verwendet werden.

Der Leistungsempfänger wird dem Leistungserbringer die Abänderung seiner Stammdaten bestätigen (Abänderungsmitteilung). Erst mit Erhalt der Abänderungsmitteilung dürfen die geänderten

Identifikationsmerkmale verwendet werden. Die Verwendung der bisherigen Identifikationsmerkmale führt ab diesem Zeitpunkt zur Fehlermeldung an den Leistungserbringer und Nichtverarbeitung (vgl. 8. Fehlerprozedere).

## **6. Aufbewahrungspflichten**

### EDI

Der Leistungsempfänger speichert ein chronologisches Protokoll aller im Rahmen des EDI-Verfahrens nach Zugang der EDI-Übertragungsdatei/-nachricht festgestellten Fehler, die zur Nichtverarbeitung der EDI-Übertragungsdatei/-nachricht führt, für die Dauer der handels- und steuerrechtlich Aufbewahrungspflichten als aufbewahrungspflichtige Unterlage.

Die Parteien stellen sicher, dass Fehlerprotokolle die o.g. Fehlerprotokolle beiderseits zugänglich sind und bei Bedarf in einer lesbaren Form reproduziert und gedruckt werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen bereitgehalten werden.

### WebEDI

Die Parteien werden zudem die ihnen gesetzlich obliegenden Aufbewahrungspflichten erfüllen und der jeweils anderen Partei die aufbewahrten Unterlagen während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit zur Verfügung stellen, sofern und soweit dies gegenüber einem prüfenden Dritten zum Nachweis der Integrität und Authentizität der übermittelten Daten und des zwischen den Parteien praktizierten Verfahrens erforderlich ist.

## **7. Ergänzende Maßnahmen zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten**

Die Parteien verpflichten sich, die durch die Nachrichten-Syntax zwingend vorgegebenen Methoden zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten zu verwenden.

Weitere technische Festlegungen, die die Unversehrtheit der Daten während der Übertragung gewährleisten, sind bei Bedarf in der Anlage festzulegen.

Der Leistungsempfänger wird sicherstellen, dass keine EDI-Nachricht mehrfach verarbeitet wird. Diese Überprüfung erfolgt anhand der Partner-ID des Rechnungsstellers, Rechnungsnummer, Rechnungsanschrift, Belegart (Nachrichtentyp) und dem Rechnungsdatum.

## **8. Fehlerprozedere**

Sofern in den Verfahren zur Gewährleistung der Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit der Daten bereits ein Fehler festgestellt wird, führt dies zur Nichtverarbeitung der gesamten EDI-Übertragungsdatei.

### EDI

Sofern ein Fehler einzelne Rechnungsbelege (EDI-Nachrichten) in der EDI-Übertragungsdatei betrifft, führt die Feststellung eines Fehlers mindestens zur Nichtbearbeitung der jeweils fehlerhaften Rechnungsbelege; fehlerfreie Rechnungsbelege können hingegen, nach Maßgabe des Leistungsempfängers verarbeitet werden.

Die festgestellten Fehler werden vom Leistungsempfänger in einem Fehlerprotokoll dokumentiert. Dem Versender wird der festgestellte Fehler und die Nichtverarbeitung unverzüglich mitgeteilt.

### WebEDI

Die Rückmeldung im Fehlerfall – bei Nichtverarbeitung/-Buchung – erfolgt im Rahmen des Online-Dialog-Prozesses als Fehlermeldung. Die Nachricht gilt dann als nicht übermittelt.

## **9. Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit**

Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

Werden Änderungen dieser EDI-Vereinbarung erforderlich, so wird TRUMPF den Lieferanten auf den Portalseiten informieren und ihm die Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses zu den geänderten Bedingungen anbieten.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

## **10. Geltendes Recht und Gerichtsstand**

Auf diese EDI-Vereinbarungen und sämtliche Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, findet deutsches Recht Anwendung, und zwar unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) oder Teilen daraus.

Gerichtsstand ist der Sitz der bestellenden TRUMPF Gesellschaft. TRUMPF behält sich das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand vor.

# Anlage zur Vereinbarung über die Abrechnung mit strukturiertem elektronischen Datenaustausch (EDI und WebEDI)

## Vorbemerkungen

Als Bestandteil der Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI), tritt diese Anlage mit dem Datum der Unterschrift der Vereinbarung in Kraft und bleibt bis zu ihrer Aufhebung durch eine neue Anlage wirksam.

Bei Änderungen wird jeder Vertragspartner rechtzeitig informiert und es wird ihm die jeweils aktuelle Anlage übermittelt.

## EDI- und WebEDI-Standards

Aktuell werden folgende Standards für den elektronischen Rechnungsdatenaustausch unterstützt:

EDI:

- XML IDOC INVOIC02

WebEDI:

- XML IDOC P4T-INVOICE

<<< gültig ab / valid from 01.01.2014 >>>

Andere Subsets oder Versionen werden nicht unterstützt.

## Kern-Datenfelder

Die folgenden Felder werden bei Dateneingang zur Prüfung der Authentizität des Datenabsenders und der Integrität der EDI-Nachrichten herangezogen und müssen in jeder EDI-Datei vorhanden sein:

Rechnungsanforderung	Kerndatenfelder der XML-Datei EDI	Kerndatenfelder der XML-Datei für WebEDI
Nachrichten-Typ	<EDI_DC40 SEGMENT="1">	<EDI_DC40 SEGMENT="1">
Rechnungsnummer	<E1EDK01 SEGMENT="1">	<_P4T-INVOICE_E1EDK01SEGMENT="1">
Partner-ID des Rechnungsstellers	<E1EDKA1 SEGMENT="1">	<_P4T-INVOICE_E1EDKA1 SEGMENT="1">
Name Rechnungssteller	<E1EDKA1 SEGMENT="1">	<_P4T-INVOICE_E1EDKA1 SEGMENT="1">
Straße, Postleitzahl, Ort und Land Rechnungssteller	<E1EDKA1 SEGMENT="1">	<_P4T-INVOICE_E1EDKA1 SEGMENT="1">
Rechnungsdatum	<E1EDK03 SEGMENT="1">	<_P4T-INVOICE_E1EDK03 SEGMENT="1">